

Art. 82, Erl. 2

2. Wenn Gesetzentwürfe einmal ausnahmsweise aus der Volkskammer eingebracht werden, unterzeichnen alle Fraktionen den Entwurf. Obwohl überflüssig, erwähnt die Geschäftsordnung ausdrücklich diese Möglichkeit⁸, die damit zur Regel wird. So wurde zum Beispiel der Entwurf des Gesetzes über die Bildung des Staatsrates vom 12. 9. 1960 von allen Fraktionen der Volkskammer unterschrieben und eingebracht. Aber auch in diesen Fällen wird das Primat der Partei gewahrt. Zuerst befaßt sich das ZK der SED, dann der Demokratische Block mit dem Entwurf. Daraufhin erst wird er von den Fraktionen gemeinsam in der Volkskammer eingebracht.

Da auch die Mitglieder der Volkskammer der Partei- und Blockdisziplin unterworfen sind, werden die Gesetze durchweg angenommen, ohne daß auch nur ein Abgeordneter ein Wort der Kritik fallen läßt, einen Zusatz- oder Abänderungsantrag stellt, geschweige denn bei der Abstimmung sich der Stimme enthält oder gegen den Entwurf stimmt. Meist finden nicht, wie Artikel 82 Satz 2 vorschreibt, zwei Lesungen statt, sondern die Volkskammer beschließt, daß die erste und zweite Lesung verbunden wird. Die Möglichkeit dazu eröffnet § 29 Ziffer 1 der Geschäftsordnung. Die Verbindung zweier Lesungen macht sie zu einer. § 29 Ziffer 1 verstößt damit gegen Artikel 82 Satz 2.

Der Präsident kann Vorlagen vor der ersten Lesung den Fachausschüssen überweisen⁹. Da die Ausschußmitglieder an die Beschlüsse der SED gebunden sind, finden in den Ausschüssen im Regelfälle lediglich eine Aussprache, die sich in Zustimmungserklärungen erschöpft, und eine Abstimmung, durch die der Entwurf einstimmig gebilligt wird, statt. Werden ausnahmsweise Änderungen beschlossen, beziehen sie sich nur auf die Formulierung. Die Volkskammer kann aber auch beschließen, von der Überweisung der Vorlage an einen Ausschuß abzusehen¹⁰. Auch hiervon wird häufig Gebrauch gemacht.

Im Plenum finden Einzelabstimmungen über Abschnitte von Gesetzesvorlagen nicht statt. Die Geschäftsordnung sieht die Möglichkeit der Verbindung von Einzelabstimmungen zu einer Gesamtabstimmung vor¹¹. Auch von dieser Möglichkeit wird durchweg Gebrauch gemacht.

Ihren sinnfälligen Ausdruck fand die bedingungslose Übernahme der SED-Beschlüsse im § 1 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik¹², der lautet:

⁸ § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung der Volkskammer

⁹ § 28 Abs. 1 Geschäftsordnung der Volkskammer

¹⁰ § 29 Ziffer 2 a. a. O.

¹¹ § 31 a. a. O.

¹² vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 117)